

ROLAND STANGL

Die kollisionsrechtliche  
Umsetzung des  
Art. 13 EuInsVO

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
115*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 115

herausgegeben von  
Rolf Stürner





Roland Stangl

Die kollisionsrechtliche  
Umsetzung  
des Art. 13 EuInsVO

Methodenfindung im Spannungsfeld  
mitgliedstaatlicher Rechtsstrukturen

Mohr Siebeck

*Roland Stangl*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.Brsg.;  
2010 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2014 Promotion; seit 2014 Rechtsanwalt in Köln.

e-ISBN PDF 978-3-16-155689-0

ISBN 978-3-16-153865-0

ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern.  
In Dankbarkeit.



„Ein geistvoller Autor hat gesagt, wenn die Gerichte verschiedener Länder in derselben Sache verschieden erkannt haben, so sind drei Möglichkeiten: entweder das eine Erkenntnis ist richtig und das andere falsch, oder das eine ist falsch und das andere richtig, oder sie sind beide falsch. Wir müssen uns stets gegenwärtig halten, daß es eine vierte Möglichkeit giebt: *sie sind beide richtig*, jedes richtig nach dem Recht seines Landes.“

*Kahn, Jherings Jb. 30 (1891), 1 (54f.)*

## Vorwort

Diese Arbeit befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand vom Juli 2014. Sie wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Mein ganzer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, unter dessen wissenschaftlicher Obhut diese Arbeit entstand. Seine freundliche und verständige Betreuung in allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen war mir eine wertvolle Hilfe. Dies gilt nicht zuletzt für die ebenso rasche wie sorgfältige Erstellung des Erstgutachtens. Weiter danke ich Herrn Professor Dr. Alexander Bruns, LL. M. (Duke University). Er war mir zu Beginn dieser Arbeit ebenso eine Stütze wie gegen Ende, als er freundlicherweise das Amt des Zweitgutachters übernahm. Ein besonderer Dank gebührt auch der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg. Die Aufnahme in deren Stipendienprogramm hat mir erst die nötigen Freiräume eröffnet, um mich dieser Arbeit widmen zu können.

Darüber hinaus genieße ich das Glück, gleich zwei Institutionen danken zu dürfen – der ersten Abteilung des Instituts für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und dem Großen Examens- und Klausurenkurs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Deren Vorgesetzte, deren Kollegen und die dort gefundenen Freunde haben mich und diese Arbeit in entscheidender Weise geprägt. Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Victoria Marini, deren wie selbstverständliche Hilfe bei Weitem nicht selbstverständlich war. Ich danke meiner Mutter, Angela Stangl, sowie meinen wichtigen Freunden Hanns Maier, Johannes Müller und Dr. David Salmen, die den undankbaren Job des Korrekturlesers übernahmen. Am Ende dieses Vorwortes allerdings hat Herr Dr. Ulrich Kühne zu stehen. Es hat gut getan, in ihm in Freud und Leid der Promotionsjahre einen guten Freund an seiner Seite gewünscht zu haben.

Köln, im März 2015

Roland Stangl



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung .....	1
§ 1 Aufgabe und Ausformung des Internationalen Insolvenzrechts .....	2
§ 2 Kollisionsrechtliche Umsetzung des Art. 13 EuInsVO .....	5
§ 3 Vorgehen .....	7
Erster Teil: Die deutsche Perspektive .....	9
§ 1 Bisheriges Verständnis in Deutschland .....	10
<i>A. Einführung</i> .....	10
I. Traditioneller Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen ..	10
1. Geschichtliche Entwicklung bis 1985 .....	11
2. Geschichtliche Entwicklung ab 1985 .....	13
II. Geltung und Einfluss der EuInsVO .....	14
<i>B. Kollisionsrecht der Insolvenzanfechtung</i> .....	14
I. Abstrakte Ausbildung einer Kollisionsregel .....	15
1. Bestimmung des Regelungsbereiches der Insolvenzanfechtung ..	15
2. Deutsche Vorstellungen von einer Kollisionsregel .....	18
a) Regelbildung in der Literatur .....	18
aa) Hauptströmungen .....	18
bb) Vorgeschlagene Sonderanknüpfungen .....	20
cc) Verbreitete Argumentationsmuster .....	20
(1) Dogmatik der Insolvenzanfechtung .....	20
(2) Interessen hinter der Insolvenzanfechtung .....	21
(3) Prinzip der engsten Verbindung .....	23
(4) Gegen die Kumulation im Besonderen .....	25

b) Regelbildung in der Rechtsprechung . . . . .	26
3. Aufnahme der Art. 4, 13 EuInsVO in Deutschland . . . . .	28
a) Beschäftigung mit der konkreten Ausgestaltung . . . . .	29
b) Rechtspolitische Diskussion . . . . .	31
II. Konkrete Bestimmung der <i>lex causae</i> . . . . .	32
1. Bestimmung des Regelungsbereichs der <i>lex causae</i> . . . . .	32
a) Positive Erfassung der <i>lex causae</i> ? . . . . .	33
b) Negative Abgrenzung . . . . .	34
2. Bestimmung des anzuwendenden IPR . . . . .	37
3. Konkrete Auswahl einer Kollisionsregel im Rahmen des Art. 13 EuInsVO . . . . .	39
a) Hergebrachte Ansätze . . . . .	40
aa) In der Literatur . . . . .	40
(1) Rückgriff auf Regeln des allgemeinen IPR . . . . .	40
(2) Trennung von Verpflichtung und Verfügung . . . . .	42
(3) Ungenauigkeiten . . . . .	43
(4) Fazit . . . . .	44
bb) In der Rechtsprechung . . . . .	44
(1) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs . . . . .	45
(a) Entscheidungen vom 05. 11. 1980 und vom 30. 04. 1992 . . . . .	45
(b) Die Entscheidung vom 21. 11. 1996 . . . . .	47
(aa) Kollisionsrechtliche Ermittlung der <i>lex causae</i> einer Zahlung durch das Gericht . . . . .	47
(bb) Analyse dieses kollisionsrechtlichen Vorgehens . . . . .	48
(c) Die Entscheidung vom 10. 10. 2013 . . . . .	49
(2) Entscheidungen der Oberlandesgerichte . . . . .	51
(3) Fazit . . . . .	54
b) Genauere Betrachtungen in der jüngeren Literatur . . . . .	55
aa) Stellungnahmen von v. <i>Campe</i> und <i>Klumb</i> . . . . .	55
bb) Der Festschriftbeitrag von <i>Huber</i> . . . . .	57
cc) Positive Aufnahme in der Literatur . . . . .	60
c) Zusammenfassung . . . . .	63
§ 2 Die Bedeutung „nationaler Vorprägungen“ . . . . .	66
A. <i>Deutsche Rechtslogik zur rechtsgeschäftlichen Übertragung     von Vermögenswerten</i> . . . . .	67
I. Prägung durch das Trennungs- und Abstraktionsprinzip . . . . .	67
II. Konkrete Ausgestaltung einzelner Übertragungsvorgänge . . . . .	69
1. Der Ablauf der Übertragung . . . . .	69
a) Übereignung beweglicher Sachen . . . . .	69

b) Übereignung von Grundstücken . . . . .	70
c) Abtretung von Forderungen . . . . .	70
d) Zahlungsvorgänge. . . . .	71
e) Bestellung von Sicherheiten . . . . .	73
2. Rückabwicklung bei Mängeln im Verpflichtungsgeschäft. . . . .	74
a) Bedeutung des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung	74
b) Gefahr von Ungenauigkeiten bei Sicherheitsbestellungen . .	74
III. Zusammenfassung. . . . .	75
<i>B. Deutsche Rechtslogik zum Angriffspunkt der Insolvenzanfechtung</i>	76
I. Der Gesetzeswortlaut der InsO . . . . .	76
1. Wortwahl im innerstaatlichen Recht . . . . .	76
a) Der Grundbegriff und seine Konkretisierungen . . . . .	76
b) Auslegung des Grundbegriffs in Rechtsprechung und Lehre	78
2. Übertragbarkeit auf Art. 13 EuInsVO?. . . . .	78
II. Bedeutung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips. . . . .	80
1. Ansatz unter der Konkursordnung . . . . .	80
2. Ansatz unter der Insolvenzordnung . . . . .	82
a) Grundsätzliche Geltung der Prinzipien. . . . .	82
b) Bedeutung auf Tatbestandsseite . . . . .	82
aa) Isolierte Bezugspunkte und erforderliche Rückgriffe. . .	83
bb) Unsicherheiten bei Sicherungsgeschäften. . . . .	84
cc) Zusammenfassung . . . . .	85
c) Bedeutung auf Rechtsfolgenseite . . . . .	85
aa) Folgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts . .	86
bb) Folgen einer Anfechtung des Verfügungsgeschäfts . . . .	88
cc) Unsicherheiten bei Sicherungsgeschäften. . . . .	89
dd) Zusammenfassung . . . . .	90
III. Fazit. . . . .	90
<i>C. Deutsche Rechtslogik auf Ebene des Kollisionsrechts</i> . . . . .	91
I. Sachübereignungen. . . . .	91
II. Abtretung von Forderungen . . . . .	92
III. Zahlungsvorgänge. . . . .	93
IV. Sicherheitsbestellungen. . . . .	96
V. Zusammenfassung. . . . .	96
<i>D. Vorprägungen für die Kollisionsfrage hinter Art. 13 EuInsVO</i> . . . .	97
I. Verständnis von der „Handlung“ . . . . .	97
II. Verständnis des „maßgeblichen“ Rechts. . . . .	99
1. Der hergebrachte Ansatz in der Literatur . . . . .	99
2. Die Rechtsprechung und der jüngere Ansatz in der Literatur . .	99

a) Motiv: Überwindung von Unwägbarkeiten nach hergebrachter Logik . . . . .	100
b) Ergebnis: Eigenständige Bewertung der „Maßgeblichkeit“ . . . . .	101
III. Fazit . . . . .	101
 Zweiter Teil: Abstrakter Rechtsvergleich . . . . .	 103
 § 1 Verständnis in Österreich . . . . .	 104
A. <i>Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen und         Insolvenzanfechtungen</i> . . . . .	104
I. Ausgangslage: Österreichische Rechtstradition . . . . .	104
1. Grenzüberschreitende Wirkung von Insolvenzverfahren . . . . .	105
2. Bestimmung des für die Insolvenzanfechtung maßgeblichen Rechtes . . . . .	106
II. Geltung und Einfluss der EuInsVO . . . . .	107
III. Konkrete Auswahl einer Kollisionsregel im Rahmen des Art. 13 EuInsVO . . . . .	108
1. Einigkeit im Ausgangspunkt . . . . .	108
2. Uneinigkeit in der konkreten Auswahl . . . . .	109
a) Unterscheidung von Verpflichtungs- und Verfügungsstatut . . . . .	109
b) Einheitliche Maßgeblichkeit des Verpflichtungsstatuts . . . . .	110
3. Fazit . . . . .	111
B. <i>„Nationale Vorprägung“ bei der Anknüpfung</i> . . . . .	111
I. Österreichische Rechtslogik zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögenswerten . . . . .	112
1. Prägung durch die Lehre von <i>titulus</i> und <i>modus</i> . . . . .	112
2. Konkrete Ausgestaltung einzelner Übertragungsvorgänge . . . . .	113
a) Übereignung beweglicher Sachen . . . . .	113
b) Übereignung von Grundstücken . . . . .	115
c) Übertragung von Forderungen . . . . .	117
d) Zahlungsvorgänge . . . . .	119
e) Bestellung von Sicherheiten . . . . .	120
3. Zusammenfassung . . . . .	122
II. Österreichische Rechtslogik zum Angriffspunkt der Insolvenzanfechtung . . . . .	122
1. Innerstaatliches Verständnis von der Insolvenzanfechtung . . . . .	122
2. Auf Tatbestandsseite: Der Grundbegriff und seine Konkretisierungen . . . . .	124
3. Auf Rechtsfolgenseite: Der Umfang der Rückabwicklung . . . . .	125
4. Zusammenfassung . . . . .	127

III. Österreichische Rechtslogik auf Ebene des Kollisionsrechts . . . . .	127
1. Sachübereignungen . . . . .	128
2. Übertragung von Forderungen . . . . .	130
3. Zahlungsvorgänge . . . . .	131
4. Sicherheitsbestellungen . . . . .	132
5. Zusammenfassung . . . . .	134
IV. Vorprägungen für die Kollisionsfrage hinter Art. 13 EuInsVO . . . . .	134
1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der nationalen Vorprägung . . . . .	135
2. Einfluss auf das Meinungsbild zu Art. 13 EuInsVO . . . . .	136
 § 2 Verständnis in England . . . . .	 138
A. Einführung . . . . .	139
B. Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen und Insolvenzanfechtungen . . . . .	141
I. Ausgangslage: Englische Rechtstradition . . . . .	141
1. Nationales und Internationales Insolvenzrecht . . . . .	141
2. Insolvenzverfahren im Allgemeinen . . . . .	144
a) Inländische Insolvenzverfahren . . . . .	144
b) Ausländische Insolvenzverfahren . . . . .	146
c) Fazit . . . . .	149
3. Insolvenzanfechtungen im Besonderen . . . . .	149
a) Die Leitentscheidung <i>Re Paramount Airways Limited</i> . . . . .	150
aa) Der zugrunde liegende Sachverhalt . . . . .	150
bb) Die rechtlichen Erwägungen . . . . .	151
cc) Bewertung der Entscheidungsgründe . . . . .	151
b) Die Bedeutung der Leitentscheidung . . . . .	152
aa) Ausländische Insolvenzanfechtungsklagen anlässlich inländischer Insolvenzverfahren . . . . .	153
bb) Insolvenzanfechtungsklagen anlässlich ausländischer Insolvenzverfahren . . . . .	154
c) Fazit . . . . .	156
II. Unter Geltung der EuInsVO . . . . .	157
1. Aufnahme der EuInsVO im Allgemeinen . . . . .	157
2. Aufnahme der Art. 4, 13 EuInsVO . . . . .	160
III. Konkrete Auswahl einer Kollisionsregel im Rahmen des Art. 13 EuInsVO . . . . .	161
1. Geringe Bereitschaft zur abstrakten Regelbildung . . . . .	162
a) Nach autonomem Rechtsverständnis . . . . .	162
b) Unter Einfluss des Europarechts . . . . .	163
2. Sonstige Beschäftigung mit der <i>lex causae</i> . . . . .	165
a) Vorzufindende Äußerungen . . . . .	166

aa) Unsichere Deutung knapperer Einlassungen . . . . .	166
bb) Uneinheitlichkeit ausführlicherer Beispiele . . . . .	167
b) Zusammenfassende Würdigung . . . . .	170
3. Fazit . . . . .	171
C. „Nationale Vorprägung“ bei der Anknüpfung . . . . .	171
I. Englische Rechtslogik zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögenswerten. . . . .	172
1. Vielschichtige Prägung durch mehrere Rechtsfiguren . . . . .	172
2. Konkrete Ausgestaltung einzelner Übertragungsvorgänge . . . . .	174
a) Übereignung beweglicher Sachen . . . . .	174
aa) Im Rahmen eines Kaufs . . . . .	174
bb) Im Rahmen einer Schenkung . . . . .	179
b) Übereignung von Grundstücken . . . . .	181
aa) Privatrechtliches „Eigentum“ an Grundstücken und Registerrecht . . . . .	182
bb) Im Rahmen eines Kaufs . . . . .	183
cc) Im Rahmen einer Schenkung . . . . .	187
c) Übertragung von Forderungen . . . . .	188
aa) Durchsetzung des <i>assignment</i> als Übertragungsmethode . . . . .	188
bb) Übertragung nach heutigem Rechtsverständnis . . . . .	190
d) Zahlungsvorgänge. . . . .	194
e) Bestellung von Sicherheiten . . . . .	197
aa) Historisch gewachsene Komplexität. . . . .	197
bb) Gemeinsame Leitlinien . . . . .	199
cc) Skizze zu einzelnen Realsicherheiten. . . . .	202
3. Zusammenfassung . . . . .	205
II. Englische Rechtslogik zu dem Angriffspunkt der Insolvenzanfechtung . . . . .	206
1. Innerstaatliches Verständnis von der Insolvenzanfechtung . . . . .	207
2. Auf Tatbestandsseite: Spezifische und offene Begriffe . . . . .	208
3. Auf Rechtsfolgenreihe: Der Umfang der Rückabwicklung . . . . .	212
4. Zusammenfassung . . . . .	216
III. Englische Rechtslogik auf Ebene des Kollisionsrechts . . . . .	216
1. Sachübereignungen . . . . .	217
a) Im Rahmen eines Kaufs . . . . .	217
b) Im Rahmen einer Schenkung . . . . .	220
2. Übertragung von Forderungen . . . . .	221
3. Zahlungsvorgänge . . . . .	224
4. Sicherheitsbestellungen . . . . .	226
5. Zusammenfassung . . . . .	228
IV. Vorprägungen für die Kollisionsfrage hinter Art. 13 EuInsVO. . . . .	229
1. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der nationalen Vorprägung . . . . .	229

2. Einfluss auf die Regelbildung zu Art. 13 EuInsVO . . . . .	230
a) Verständnis von der „Handlung“ . . . . .	231
b) Verständnis des „maßgeblichen Rechts“ . . . . .	232
§ 3 Verständnis in Frankreich . . . . .	235
A. Einführung . . . . .	235
B. Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen und Insolvenzanfechtungen . . . . .	237
I. Ausgangslage: Französische Rechtstradition . . . . .	237
1. Nationales und Internationales Insolvenzrecht . . . . .	238
2. Insolvenzverfahren im Allgemeinen . . . . .	241
a) Inländische Insolvenzverfahren . . . . .	241
b) Ausländische Insolvenzverfahren . . . . .	244
c) Fazit . . . . .	246
3. Insolvenzanfechtungen im Besonderen . . . . .	247
a) Verfahrensfragen . . . . .	247
b) Kollisionsrechtliche Betrachtungen . . . . .	248
aa) Regelbildung in der Rechtsprechung . . . . .	248
(1) Anlässlich inländischer Insolvenzverfahren . . . . .	249
(2) Anlässlich ausländischer Insolvenzverfahren . . . . .	250
bb) Regelbildung in der Literatur . . . . .	251
cc) Fazit . . . . .	253
II. Unter Geltung der EuInsVO . . . . .	253
1. Aufnahme der EuInsVO im Allgemeinen . . . . .	254
2. Aufnahme der Art. 4, 13 EuInsVO . . . . .	257
III. Konkrete Auswahl einer Kollisionsregel im Rahmen des Art. 13 EuInsVO . . . . .	259
1. In der Rechtspraxis . . . . .	259
a) Rechtsprechung zum autonomen Recht . . . . .	259
b) Die Rundschreiben des Justizministeriums . . . . .	261
c) Rechtsprechung unter der EuInsVO . . . . .	263
2. Seitens der Literatur . . . . .	264
a) Nach autonomem Rechtsverständnis . . . . .	264
b) Zur EuInsVO . . . . .	265
aa) Eher untergeordnete Wahrnehmung der kollisionsrechtlichen Frage . . . . .	266
bb) Konkrete Einlassungen . . . . .	267
3. Fazit . . . . .	269

C. „Nationale Vorprägungen“ bei der Anknüpfung .....	270
I. Französische Rechtslogik zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Vermögenswerten .....	270
1. Prägung durch das Konsensprinzip .....	271
2. Konkrete Ausgestaltung einzelner Übertragungsvorgänge .....	272
a) Übereignung beweglicher Sachen .....	273
aa) Im Rahmen eines Kaufs .....	273
bb) Im Rahmen einer Schenkung .....	278
b) Übereignung von Grundstücken .....	280
aa) Historischer Abriss zum französischen Grundbuchsystem .....	280
bb) Heutige Gesetzeslage .....	281
cc) Tendenzen in der Rechtspraxis .....	285
c) Übertragung von Forderungen .....	285
d) Zahlungsvorgänge .....	289
e) Bestellung von Sicherheiten .....	293
aa) Historisch gewachsene Komplexität .....	293
bb) Grundzüge der traditionellen Pfandrechte .....	295
3. Zusammenfassung .....	299
II. Französische Rechtslogik zum Angriffspunkt der Insolvenzanfechtung .....	300
1. Innerstaatliches Verständnis von der Insolvenzanfechtung .....	301
2. Auf Tatbestandsseite .....	303
3. Auf Rechtsfolgenseite: Der Umfang der Rückabwicklung .....	307
4. Zusammenfassung .....	310
III. Französische Rechtslogik auf Ebene des Kollisionsrechts .....	310
1. Sachübereignungen .....	311
2. Übertragung von Forderungen .....	316
3. Zahlungsvorgänge .....	318
4. Sicherheitsbestellungen .....	320
5. Zusammenfassung .....	323
IV. Vorprägungen für die Kollisionsfrage hinter Art. 13 EuInsVO. ...	324
1. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der nationalen Vorprägung	324
2. Einfluss auf das Meinungsbild zu Art. 13 EuInsVO .....	325
a) Verständnis von der „Handlung“ .....	326
b) Verständnis des „maßgeblichen“ Rechts. ....	326

Dritter Teil: Kollisionsrechtliche Schlussfolgerungen .....	329
§ 1 Präzisierung der Aufgabe .....	330
<i>A. Allgemeine Anforderungen an eine überzeugende Qualifikation</i> ..	330
I. Umgang mit inländischen Kollisionsregeln .....	331
II. Umgang mit ausländischen Kollisionsregeln .....	332
<i>B. Einfluss des Verordnungscharakters von Art. 13 EuInsVO</i> .....	332
§ 2 Bewährung am konkreten Fall .....	336
<i>A. Das hergebrachte Modell</i> .....	337
I. Falllösung .....	337
1. Fall 1. ....	338
a) In Deutschland .....	338
b) In Österreich .....	338
c) In England. ....	339
d) In Frankreich. ....	340
e) Zusammenschau .....	340
2. Fall 2. ....	341
a) In Deutschland .....	341
a) In Österreich .....	342
b) In England. ....	342
c) In Frankreich. ....	343
d) Zusammenschau .....	344
3. Fall 3. ....	344
a) In Deutschland .....	344
b) In Österreich .....	346
c) In England. ....	347
d) In Frankreich. ....	348
e) Zusammenschau .....	349
II. Vorläufige Gesamtschau .....	349
III. Bemerkung zum Ausmaß der drohenden Ergebnisspaltung .....	350
<i>B. Das jüngere Modell</i> .....	355
I. Falllösung .....	355
1. Fall 1. ....	355
2. Fall 2. ....	356
3. Fall 3. ....	357
II. Gesamtschau .....	358

§ 3 Abschließende Würdigung .....	360
<i>A. Würdigung des hergebrachten Modells</i> .....	360
<i>B. Würdigung des jüngeren Modells</i> .....	362
<i>C. Wertende Einstufung</i> .....	366
<i>D. Rechtstechnisches Fazit</i> .....	367
 Rechtspolitisches Fazit .....	 369
 Literaturverzeichnis .....	 371
Sachregister .....	387

## Abkürzungsverzeichnis

A. & E. (N. S.)	Adolphus & Ellis' Queen's Bench Reports, New Series
a. F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases (Third Series)
AcP	Archiv civilistischer Praxis
Act. jurispr.	Actualité jurisprudentielle
AG	Amtsgericht
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
AO	Ausgleichsordnung
App. Cas.	Law Reports, Appeal Cases (Second Series)
Art.	Artikel/article
Art. L.	article législatif
Art. R.	article réglementaire
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BCC	British Company Cases (zuvor: British Company Law Cases)
begr.	begründet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BoSA 1878	Bills of Sale Acts 1878
BoSAA 1882	Bills of Sale Act (1878) Amendment Act 1882
Brook.J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres Civiles
BYIL	British Year Book of International Law
bzw.	beziehungsweise
CA	Cour d'Appel/Court of Appeal
CA 2006	Companies Act 2006
Cass. ass. plén.	Cour de cassation, Assemblée plénière
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civile
Cass. com.	Cour de cassation, Chambre commerciale
Cass. crim.	Cour de cassation, Chambre criminelle

Cass. req.	Cour de cassation, Chambre des requêtes
CBIR 2006	UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency in der Fassung nach Schedule 1 der Cross-Border Regulations 2006
Cc	Code civil
Ccom	Code de commerce
Cconsomm	Code de la Consommation
Ch	High Court, Chancery Division/Law Reports, Chancery Division (3rd Series)
Ch.D.	Law Reports, Chancery Division (2nd Series)
CLJ	The Cambridge Law Journal
Cmonfin	Code monétaire et financier
COMI	Center of Main Interest
Comm.	Commentaires
Co.Rep.	Coke's King's Bench Reports
D.	Recueil Dalloz
Dekret 1955	Décret n° 55–22 du 4 janvier 1955 portant réforme de la publicité foncière
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
D. P.	Dalloz Périodique
D. P. C. I.	Droit et pratique du commerce international
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
endg.	endgültig
E. R.	English Reports
ERA	Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive
E. R. P. L.	European Review of Private Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union in der Form des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
f.	folgende
Fasc.	fascicule
ff.	folgende [Plural]
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
H. & N.	Hurlstone and Norman's Exchequer Reports
Habil.	Habilitation
Hb.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	House of Lords
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i. E.	im Ergebnis
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
IA 1986	Insolvency Act 1986
IILR	International Insolvency Law Review
Inf. rap.	Informations rapides
InsO	Insolvenzordnung
Insolv.Int.	Insolvency Intelligence
Int.Insolv.Rev.	International Insolvency Review
Int'l Law	The International Lawyer
IO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationale Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre
IR 1986	Insolvency Rules 1986
J	Mr./Mrs. Justice
Jb.	Jahrbuch
JBl.	Juristische Blätter
JCP E	Juris-Classeur périodique, La semaine juridique Édition Entreprise et Affaires
JCP G	Juris-Classeur périodique, La semaine juridique Édition Générale
JDI	Journal de droit international
JoLS	The Journal of Legal Studies
JORF	Journal Officiel de la République Française
Jurispr.	Jurisprudence
JZ	Juristenzeitung
KB	High Court, King's Bench Division
K. B.	Law Reports, King's Bench
KCLJ	The King's College Law Journal
KO	Konkursordnung
KOM	Kommission

KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LC	Lord Chancellor
LJ	Lord Justice of Appeal
LMK	Lindenmaier-Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LPA 1925	Law of Property Act 1925
LP(MP)A1989	Law of Property (Miscellaneous Provisions) Act 1989
LQR	The Law Quarterly Review
L. R. Q. B.	Law Reports, Queen's Bench (1st Series)
LRA 2002	Land Registration Act 2002
Ltd.	Limited
m. Anm.	mit Anmerkungen
m. E.	mit Einschränkungen
MR	Master of the Rolls
n°	numéro
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Niederlande
No.	number
NotAkteG	Notariatsaktsgesetz
Nr.	Nummer
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
ÖBA	Bankarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
P. & C. R.	Property & Compensation Reports
PC	Privy Council
QB	High Court, Queen's Bench Division/Law Reports, Queen's Bench (3rd Series)
Q. B. D.	Law Reports, Queen's Bench Division
QC	Queen's Counsel
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdn.	Randnummer
Rdnr.	Randnummer
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. Proc.	Revue procédures
Rev. proc. coll.	Revue des procédures collectives
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIS	Rechtssystem des Bundes
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft

Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Satz/Seite/Recueil Sirey
s.	Section
s. a.	siehe auch
SAcLJ	Singapore Academy of Law Journal
SGA 1979	Sale of Goods Act 1979
Slg.	Sammlung
Somm.	Sommaires
ss.	Sections
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
Tex.Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Trib. com.	Tribunal de commerce
u. a.	und andere
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
v	versus
v.	von/vom
v. a.	vor allem
v. d.	von der
V.-C.	Vice-Chancellor
vgl.	vergleiche
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Einleitung

Zum 31.05.2002 trat die Verordnung (EG) Nr.1346/2000, die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO), in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark<sup>1</sup> in Kraft.<sup>2</sup> Seitdem enthalten die Art.4, 13 EuInsVO für den Bereich der Insolvenzanfechtung über ein Zusammenspiel aus Grund- (Art. 4) und Sonderregel (Art. 13) Vorgaben zum anwendbaren Recht. Auch mehr als zehn Jahre nach deren Inkrafttreten allerdings ist noch kein Konsens in der Frage gefunden worden, ob dieser Regelungsmechanismus eine sachgerechte Lösung darstelle. Dies offenbart bereits ein rascher Blick auf nur drei gewichtige Quellen: Da wäre zunächst ein im Jahre 2010 veröffentlichter Bericht, der die Ergebnisse einer Umfrage der Organisation INSOL Europe unter ihren Mitgliedern vorstellt. In ihm wird die Sonderregel des Art. 13 EuInsVO als eine in hohem Maße unsichere Regelung beschrieben, deren Streichung die Mehrzahl der befragten Insolvenzverwalter befürwortete.<sup>3</sup> Ganz anders aber liest sich eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene externe Evaluation der EuInsVO aus dem Jahre 2011. In ihr tritt *Pfeiffer*<sup>4</sup> explizit dafür ein, das gefundene Lösungsmodell beizubehalten. Eine dritte namhafte Stimme schließlich zog sich angesichts solcher Gegensätze auf eine rein neutrale Schilderung zurück. So gab die Europäische Kommission in einem Bericht aus dem Jahre 2012, zu dessen Erstellung sie gemäß Art. 46 EuInsVO aufgerufen war, negative und positive Einschätzungen nur wieder, ohne dem aber eine eigene Bewertung hinzuzufügen.<sup>5</sup> In Anbetracht eines solch offenen Meinungsbildes drängt sich die scheinbar simple Frage auf: Wer hat recht? Und genau dieser Frage will die vorliegende Arbeit unter einem primär kollisionsrechtlichen Blickwinkel nachgehen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 33 der EuInsVO. Im Folgenden wird der Begriff „Mitgliedstaat“ aus Gründen des besseren Leseflusses nicht mehr mit dem Zusatz versehen, dass die EuInsVO in Dänemark keine Geltung beansprucht. Er ist insoweit von nun an einschränkend zu verstehen.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; ABl. EG 2000 Nr. L 160/1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. Art. 47 EuInsVO.

<sup>3</sup> *Cherubini u. a.*, IILR 2010, 87 (99f.).

<sup>4</sup> The Heidelberg-Luxembourg-Vienna Report/*Pfeiffer*, S. 215 (Nr. 6.10.2.5 und 6.10.3).

<sup>5</sup> Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren vom 12. 12. 2012, KOM 2012 (743) endg., Nr. 4.2./S. 15.

## § 1 Aufgabe und Ausformung des Internationalen Insolvenzrechts

Die Tragweite dieser Fragestellung wird begreiflich, wenn man sich Aufgabe und Ausformung des Internationalen Insolvenzrechts zunächst allgemein nähert. Dabei erschließt sich einem das Kernanliegen jenes Rechtsgebiets am ehesten über einen Blick auf die Strahlkraft des Insolvenzrechts auf das gesamte Wirtschaftsleben. Denn wenn etwa die deutsche Insolvenzordnung (InsO) in ihrem § 1 S. 1 die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger im Insolvenzfall zum Verfahrensziel erhebt, will der nationale Gesetzgeber damit nicht nur das – um mit *C. Paulus*<sup>1</sup> zu sprechen – „verfahrensmäßig saubere ‚Verscharren‘ der im allgemeinen Geschäftsverkehr Gestrauchelten“ sicherstellen. Vielmehr bietet überhaupt erst ein solches Instrumentarium zur geordneten Abwicklung im Krisenfall einen angemessen rechtssicheren Rahmen als notwendigen „Hintergrund [...], vor dem sich alles Wirtschaften und sein Recht abspielt“.<sup>2</sup> Die wirtschaftlichen Akteure agieren und kooperieren schließlich im unterschweligen Vertrauen auf die Existenz solcher Regeln. Und die Möglichkeit zur späteren Insolvenzanfechtung ist als eine besonders prägnante Ausprägung jenes Rahmens zu begreifen. Erlauben die §§ 129 ff. InsO es doch gerade deshalb, vor der Insolvenzeröffnung ausgekehrte Vermögenswerte wieder zur Insolvenzmasse zu ziehen, weil solche Verschiebungen bereits im Widerspruch zu Ordnungsidealen des Insolvenzrechts stehen können.<sup>3</sup> Diese Regeln verdeutlichen den Willen des deutschen Gesetzgebers, den von ihm gezogenen insolvenzrechtlichen Ordnungsrahmen effektiv durchzusetzen und vor etwaigen Beeinträchtigungen zu schützen. Sobald nun aber Marktteilnehmer über Landesgrenzen hinweg wirtschaften und scheitern, wird diese vom nationalen Gesetzgeber vorgegebene Ordnung in Frage gestellt. Der grenzüberschreitende Bezug bringt Regelungskonflikte zwischen nationalen Rechtsordnungen mit sich, die den Rahmen eines rein innerstaatlich verstandenen Insolvenzrechts denklogisch sprengen. Entsprechend muss das Recht auf dieses Phänomen grenzüberschreitender Marktaktivitäten reagieren, indem es seinerseits die Folgen solcher Grenzüber-

---

<sup>1</sup> *C. Paulus*, in: FS Geimer, S. 795 (797).

<sup>2</sup> *C. Paulus*, in: FS Geimer, S. 795 (799); zur Bedeutung vgl. auch *Fritz/Bähr*, DZWIR 2001, 221.

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Grundansatz: *Braun/de Bra*, § 129 Rdn. 1; *Leonhardt/Zeuner*, InsO, § 129 InsO Rdn. 1.

schreitungen regelt. Erst ein so verstandenes Internationales Insolvenzrecht<sup>4</sup> vermag den notwendigen Ordnungsrahmen zu spannen. Diese Einsicht kann unter den Staaten des heutigen europäischen Binnenmarktes, die sich wegen ihrer historisch engen wirtschaftlichen Verzahnung schon früh mit entsprechenden Problemen konfrontiert sahen, inzwischen als Allgemeingut bezeichnet werden.<sup>5</sup>

Auf diese Erkenntnis folgt jedoch sogleich die Frage, auf welcher staatlichen oder überstaatlichen Ebene ein solches Recht zweckmäßigerweise zu erlassen sei. Und diesem Aspekt wohnt eine gewisse Sprengkraft inne, weil gerade das Insolvenzrecht seiner massiven Eingriffe in Privatrechtsverhältnisse wegen einen stark hoheitlich geprägten Rechtsbereich verkörpert.<sup>6</sup> Deshalb prallen hier unterschiedliche einzelstaatliche Ordnungsvorstellungen und Interessen in besonderem Maße aufeinander.<sup>7</sup> Solchen Schwierigkeiten zum Trotz bemühte sich der europäische Gesetzgeber schon früh um die Schaffung eines Internationalen Insolvenzrechts für den europäischen Binnenraum.<sup>8</sup> Erste Bestrebungen reichen in die 1960er Jahre zurück, ein ambitionierter Vorentwurf für ein Übereinkommen aus dem Jahre 1970 strebte gar direkt ein einheitliches Insolvenzrecht an. So weitgehende Vorschläge jedoch erwiesen sich auch innerhalb Europas angesichts differierender Ordnungsvorstellungen als nicht durchsetzbar.<sup>9</sup> In der Folge fiel ein Entwurf aus dem Jahre 1995 in der angestrebten Regelungstiefe deutlich weniger ehrgeizig aus; er zog sich im Wesentlichen auf eine Kombination von verfahrensrechtlichen Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln mit einheitlichen Kollisionsregeln zurück. Seine Umsetzung scheiterte dennoch – und zwar an sachfremden, tagespolitischen Unstimmigkeiten innerhalb der Europäischen Union. Im Jahre 2000 allerdings gelang es dann, eine inhaltlich mit dem Entwurf von 1995 nahezu identische Verordnung durchzusetzen und so europaweit unmittelbar geltendes Recht zu erlassen.<sup>10</sup> Soweit der Anwendungsbereich dieser EuInsVO reicht, hat demnach inzwischen der europäische Gesetzgeber einen vereinheitlichten Ordnungsrahmen gezogen.

---

<sup>4</sup> Vgl. etwa auch *Klockenbrink*, Die Gläubigerstellung, S. 170; ausführlicher siehe: FK-InsO, *Wenmer/Schuster*, Vor § 335 ff. Rdn. 1 ff.

<sup>5</sup> Vgl. nur für Deutschland: *Gottwald*, Grenzüberschreitende Insolvenzen, S. 8; für England: *Fletcher*, Int'l L. 27 (1993), 429 (434); für Frankreich: *Coviaux*, *JurisClasseur Procédures collectives*, Fasc. 3131, n° 1.

<sup>6</sup> *Flessner*, ZEuP 2004, 887.

<sup>7</sup> *Flessner*, ZEuP 2004, 887; *Geimer*, Internationales Zivilprozeßrecht, S. 1197/Rdn. 3394 f.; *Gottwald/Gottwald/Kolmann*, Insolvenzrechts-Handbuch, S. 2282 f.

<sup>8</sup> Knapp zur im Folgenden geschilderten Entstehungsgeschichte: *Fritz/Bähr*, DZWIR 2001, 221 (222); *Gottwald/Gottwald/Kolmann*, Insolvenzrechts-Handbuch, S. 2294; ausführlicher: *MünchKommInsO/Reinhart*, Band 3, Vor Art. 1 EuInsVO Rdn. 1 ff.

<sup>9</sup> Deutlich *Gottwald*, Grenzüberschreitende Insolvenzen, S. 14.

<sup>10</sup> Vgl. zu diesem Anspruch nur die Schlussformel der EuInsVO.

Inhaltlich ist diese Verordnung allerdings von der ihr aufgezwungenen Zurückhaltung geprägt.<sup>11</sup> So installieren etwa die Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln der EuInsVO zwar primär ein Hauptverfahren mit grundsätzlich umfassendem Geltungsanspruch, welches europaweit automatische Anerkennung findet.<sup>12</sup> Für dessen Eröffnung sind dann nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dessen Gebiet der betroffene Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen<sup>13</sup> hat. Daneben lässt die EuInsVO aber noch Sekundär- und Partikularverfahren in anderen Mitgliedstaaten zu, auch wenn deren Wirkungen jeweils auf das in diesem Staat belegene Vermögen beschränkt bleiben.<sup>14</sup> Und auch die kollisionsrechtlichen Regeln, die über das jeweils anzuwendende innerstaatliche Insolvenzrecht entscheiden, kennen neben einer klaren Grundregel relativierende Sonderbestimmungen. So unterstellt zwar Art. 4 Abs. 1 EuInsVO zunächst in einer Art Gleichlauf die gesamte Insolvenz dem Recht des Mitgliedstaates, in dem das jeweilige Verfahren eröffnet wurde, so dass grundsätzlich diese *lex fori concursus* Anwendung findet. Die spezielleren Art. 5 ff. EuInsVO relativieren die Aussage dieser Kollisionsgrundregel aber wieder für bestimmte Bereiche wie etwa für dingliche Rechte Dritter, Aufrechnungen, Eigentumsvorbehalte oder eben für die Insolvenzanfechtung.

---

<sup>11</sup> Entsprechend sah schon der Wirtschafts- und Sozialausschuss in seiner Stellungnahme im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens in dem Entwurf allenfalls eine nützliche „Etappe auf dem Weg zur Ausarbeitung einer umfassenden und weiter gesteckten Regelung“; vgl.: Abl. EG 2000 Nr. C 75/1 (75/3 f.).

<sup>12</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1, Art. 16 ff. EuInsVO.

<sup>13</sup> Zu diesem vielfach als *center of main interest* (kurz *COMI*) bezeichneten Kriterium vgl. näher die Leitentscheidung des EuGH, Urt. v. 02. 05. 2006 – C-341/04, Slg. I-03813, Rdn. 31 ff. (33) – Eurofood IFSC Ltd.; hierzu etwa: Wimmer u. a./Holzer, Handbuch, S. 1057 f.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 ff., Art. 27 ff. EuInsVO.

## § 2 Kollisionsrechtliche Umsetzung des Art. 13 EuInsVO

Was nun die Insolvenzanfechtung angeht, sieht die EuInsVO in kollisionsrechtlicher Hinsicht konkret folgendes Zusammenspiel zweier Artikel vor: Wie das Regelbeispiel des Art. 4 Abs. 2 m) klarstellt, greift zunächst die Kollisionsregel des Art. 4 Abs. 1. Folglich richtet sich die Insolvenzanfechtung grundsätzlich umfassend nach der *lex fori concursus*. Daneben tritt dann jedoch die Sonderregel des Art. 13. Dieser Artikel enthält nun aber nicht etwa eine eigene Kollisionsregel, die den Bereich der Insolvenzanfechtung umfassend einem abweichenden Recht unterwerfen würde. Vielmehr kommt hier eine andere, beschränktere Regelungstechnik zum Einsatz, die sich anschaulich als eine Art „Veto“<sup>1</sup> beschreiben lässt. Wäre die angegriffene Vermögensverschiebung nach der *lex fori concursus* anfechtbar, kann der Anfechtungsgegner sich hiergegen noch über Art. 13 zur Wehr setzen. Gelingt ihm der Nachweis, dass für die angegriffene Handlung das Recht eines anderen Mitgliedstaates maßgeblich und sie hiernach in keiner Weise angreifbar ist, bleibt der Insolvenzanfechtung im Ergebnis der Erfolg versagt.

Funktional betrachtet besteht die Aufgabe solcher Vorgaben wie in Art. 4, 13 EuInsVO nach dem oben Gesagten nun darin, Regelungskonflikte zu überwinden, die sich aus grenzüberschreitenden Bezügen heraus ergeben. Wie die dort gefundene Lösung zu bewerten sei, hängt deshalb maßgeblich von der Einschätzung in der Frage ab, ob es dem europäischen Gesetzgeber mit diesen Artikeln für den Bereich der Insolvenzanfechtung gelungen ist, einen hinreichend rechtssicheren Ordnungsrahmen zu spannen. Diese Lösung müsste ein Regelungskorsett erkennen lassen, an dem Marktteilnehmer ihr Verhalten zumindest unterschwellig bereits ausrichten können. In dieser Hinsicht könnte jedoch gerade der Umgang mit dem „Veto“ des Art. 13 EuInsVO Schwierigkeiten bereiten. Denn dieser Artikel trifft zwar die Vorgabe, dass unter bestimmten Umständen ein anderes Recht als das der *lex fori concursus* maßgeblich über den Bestand der angefochtenen Handlung entscheide. Wie dieses Recht aber kollisionsrechtlich konkret zu ermitteln sei, erklärt er nicht.<sup>2</sup> Eben diese Frage kann aber in verschiedensten Konstellationen und Zeitpunkten relevant werden. Beispielsweise

---

<sup>1</sup> So prägnant bei *Virgos/Schmit*, Ziffer 136, abgedruckt unter anderem (u. a.) in: *Stoll* (Hrsg.), S. 81.

<sup>2</sup> Vgl. für den Moment etwa nur *Huber*, in: FS Heldrich, S. 695 (709).